

**Sitzungsvorlage Nr. X/531
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss

31.10.2024

Rat

14.11.2024

Betreff: **Anpassung Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co.KG (SNG)**

FB/Az.:

Produkt: 32/15.003 Beteiligungen

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co.KG (SNG) gemäß dem dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages neu zu fassen.

 2. Die Geschäftsführung der MNG Stromnetze GmbH & Co.KG (SNG) wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte vorzunehmen, um die Änderungen des Gesellschaftsvertrages herbeizuführen.
-

Sachverhalt:

Eine Beschlussfassung in einer mittel- oder unmittelbaren Beteiligung bedarf gegebenenfalls der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Gremien des jeweiligen Gesellschafters. Dies erfolgt, indem die jeweiligen Gremien die jeweiligen Vertreter anweisen, alle erforderlichen Handlungen zur Umsetzung der notwendigen Beschlüsse vorzunehmen.

Gem. Ziffer 6.3.4 des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 108 (1) Nr. 8 Gemeindeordnung NRW war bislang Kommunen die Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform nur dann gestattet, wenn per Gesellschaftsvertrag u.a. sichergestellt war, dass der Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Im Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG (SNG) wirkt sich dies nur auf Ziff. 10.1 aus, in der die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses aufgrund der neuen Regelungen entfallen kann, da die gesetzliche Frist gem. HGB abweicht.

Aufgrund der Herbeiführung von Beschlüssen zur Änderung der Gesellschaftsverträge, wird der Gesellschaftsvertrag der MNG Stromnetze GmbH & Co. KG (SNG) im gleichen Gremiendurchlauf in folgenden weiteren Punkten angepasst:

- Anpassung der Gesellschafterstruktur auf die aktuelle Situation nach der Anteilsübernahme von der Westenergie AG durch die MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG (MNG);
- Einführung einer „Bagatellgrenze“ bei Grundstücksgeschäften in Höhe von 10.000 €, bis zu der die Geschäftsführung über Grundstücksangelegenheiten entscheiden darf, ohne die Gesellschafterversammlung anrufen zu müssen.

Die Einführung der Grenze bei Grundstücksgeschäften ermächtigt die Geschäftsführung zu einer freien Entscheidung bei betrieblich bedingten Grundstücksangelegenheiten. Da die Gremiensitzungen jährlich nur zweimal stattfinden, konnten manche Angelegenheiten nicht zeitgerecht beschieden werden. Mit dieser Grenze wird nun Abhilfe geschaffen.

Es liegt eine entsprechende Erlasslage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) vor, welche die bloße Anpassung der Gesellschaftsverträge an die neue Gesetzeslage als wesentliche Änderung einordnet und somit als anzeigepflichtig gegenüber der Kommunalaufsicht benennt.

Die Räte der beteiligten Kommunen werden im Vorfeld über eine Beschlussfassung beteiligt. Auch der Kommunalaufsicht werden die Beschlüsse der Räte angezeigt.

Wirtz
(stv. Geschäftsführerin)

Anlagen:

Anlage 1 zur SV X 531 SNG - Synopse

Anlage 2 zur SV X 531 SNG - Gesellschaftsvertrag neu